

**Satzung über die Nutzung des Hortes
der Stadt Tangermünde**



Inhaltsverzeichnis

Seite

Präambel

§ 1	Träger und Rechtsform	2
§ 2	Begriff / Aufgabe / Anspruchsberechtigung	2
§ 3	Pädagogisch-inhaltlicher Ansatz	3
§ 4	Öffnungszeiten	3
§ 5	An- und Abmeldung des Kindes / Abholberechtigung	3
§ 6	Informationsaustausch / Einverständniserklärung	3
§ 7	Beendigung des Nutzungsverhältnisses	4
§ 8	Inkrafttreten	4

Auf der Grundlage der §§ 6, 8 und 44 (3) Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der gegenwärtig gültigen Fassung und des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 05. März 2003 (GVBl. LSA Nr. 6/2003) hat der Stadtrat von Tangermünde in seiner Sitzung am 23.04.2003 nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Träger und Rechtsform

Der Hort ist eine Einrichtung der Stadt Tangermünde und wird als öffentliche und gemeinnützige Tagesstätte betrieben. Durch die Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

Die Stadt Tangermünde als Träger betreibt die Einrichtung nach den Bestimmungen des Gesetzes zur Förderung und Betreuung in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (KiFöG) und sorgt für eine ausreichende Sachausstattung sowie für die gesetzlich vorgegebene Anzahl an Personal.

§ 2 Begriff / Aufgabe / Anspruchsberechtigung

- (1) **Begriff:** Der Hort ist entsprechend der Begriffsbestimmungen im KiFöG eine eigenständige sozialpädagogisch orientierte Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe.
- (2) **Aufgabe:** Die Aufgabe des Hortes besteht darin, die Erziehung des Kindes in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Die Einrichtung betreibt die Bildung der Kinder im elementaren Bereich.
Die Gesamtentwicklung eines Kindes, speziell die körperliche, geistige und seelische Konstitution, soll entsprechend seiner Altersstufe gefördert werden. Es erfolgt eine fürsorgliche Betreuung der Mädchen und Jungen, wobei sich das Betreuungsangebot nach den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien richten soll.
- (3) **Gemeinnützigkeit:** Der Hort ist selbstlos tätig. Im Hort werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt. Die Mittel der Kindereinrichtung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stadt erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Hortes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Schließung des Hortes fällt das vorhandene Vermögen (Inventar) an andere soziale städtische Einrichtungen, die ebenfalls gemeinnützig betrieben werden.
- (4) **Anspruchsberechtigung:** Der Hort steht allen schulpflichtigen Kindern mit Wohnsitz in Tangermünde offen. Die Aufnahme von Kindern aus anderen Gemeinden ist nur dann möglich, wenn freie Plätze vorhanden sind und eine Vereinbarung über einen Kostenanteil (Umlage) mit diesen Gemeinden abgeschlossen wurde. Die Aufnahme von Kindern aus anderen Gemeinden steht im Ermessen des Trägers des Hortes. Die Betreuungsverträge mit den Erziehungsberechtigten der Kinder aus anderen Gemeinden werden mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten versehen.
- (5) **Rechtsanspruch auf einen Hortplatz:** Kinder haben bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang einen Rechtsanspruch auf einen Platz im Hort gemäß § 3 (1) Satz 1 des Kinderförderungsgesetzes LSA (KiFöG LSA) und § 2 (4) Satz 1 dieser Satzung. Kinder, die in den 7. Schuljahrgang versetzt wurden und das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können das Angebot des Hortes wahrnehmen, soweit Plätze vorhanden sind

Als Schuleintritt gilt der Beginn des Schuljahres nach § 23 (1) des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

- (6) **Die Kapazität des Hortes:** Die Aufnahmekapazität des Hortes ist durch die Betriebserlaubnis vorgeschrieben. Die Aufnahme von Kindern darüber hinaus ist unzulässig. Grundlage für die Kapazitätsauslastung ist die Zahl der angemeldeten Kinder entsprechend den abgeschlossenen Betreuungsvereinbarungen.
- (7) **Hortgebühren:** Für die Hortnutzung werden nach Maßgabe der „Gebührensatzung für die Nutzung des städtischen Hortes in der Grete-Minde-Str. 1“ Gebühren erhoben.

§ 3 Pädagogisch-inhaltlicher Ansatz

Die Betreuung der Kinder erfolgt auf der Grundlage der pädagogischen Konzeption des Hortes.

§ 4 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeit des Hortes regelt sich nach den gesetzlichen Mindestanforderungen.

§ 5 An- und Abmeldung des Kindes / Abholberechtigung

- (1) Zur Sicherung des Hortplatzes gemäß § 3 (1) Satz 1 KiFöG muss in der Regel die Anmeldung spätestens zur Schulanmeldung bzw. zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr vorgenommen werden. Grundlage für die bedarfsgerechte Betreuung der Kinder im kommunalen Hort sind die Betreuungsverträge, die zwischen den Erziehungsberechtigten der Hortkinder und der Stadt abgeschlossen werden. Der Bedarf der Kinder zu den Ferien wird von den Horterziehern gesondert ermittelt
- (2) Kurzfristige An- und Abmeldungen der Kinder – z.B. wegen Krankheit des Hortkindes – können persönlich, schriftlich oder telefonisch direkt bei den Horterziehern erfolgen.
- (3) Die Kinder dürfen nur von den Erziehungsberechtigten selbst sowie von den durch die Erziehungsberechtigten bestimmten Personen vom Hort abgeholt werden. Für Letzteres ist es erforderlich, dass die Erziehungsberechtigten eine Abholberechtigung bei den Horterziehern hinterlegen

§ 6 Informationsaustausch / Einverständniserklärung

- (1) Die Teilnahme des Kindes an bestimmten Veranstaltungen, wie z.B. Radtouren und Schwimm- bzw. Badetagen setzt die schriftliche Genehmigung der Erziehungsberechtigten voraus.

(2) Informationsaustausch ist ebenfalls die Voraussetzung für eine optimale Betreuung des Kindes im Hort.

Zur Gewährung des Informationsaustausches werden den Erziehungsberechtigten in der Einrichtung folgende Möglichkeiten geboten.

- das persönliche Gespräch
- Fragebogen zum Kind
- Elternversammlungen
- Mitarbeit im Elternkuratorium / Teilnahme an den Kuratoriumstreffen

§ 7

Beendigung des Nutzungsverhältnisses

- (1) Die Abmeldung des Kindes durch den Erziehungsberechtigten und damit die Beendigung des gemeinsamen Betreuungsvertrages mit der Stadt ist nur mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende möglich. Bei Umzug der Erziehungsberechtigten in eine andere Gemeinde beträgt die Kündigungsfrist einen Monat zum Ende des Monats, in dem die Kündigung der Stadt zugeht.
- (2) Der Träger ist insbesondere dann zur Kündigung berechtigt, wenn die Betreuungsgebühr trotz schriftlicher Mahnung und Hinweise auf eine mögliche Kündigung des Vertrages nicht 14 Tage nach erfolgter Mahnung gezahlt wird.
Die Kündigung durch den Träger erfolgt schriftlich bis zum 15. des Monats mit Wirkung zum Monatsende.

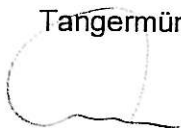
§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Mai 2003 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Nutzung des Hortes der Stadt Tangermünde vom 28.08.2002 außer Kraft.

Tangermünde, d. 24. 04. 2003



Dr. Opitz
Bürgermeister



Siegel

Veröffentlichungsvermerk (Datum / Organ)

Änderungen